

Einheit bildeten – dass sie gemeinsam das *negotium pacis et fidei* betrieben. Diese Bezeichnung des Albigenserkreuzzugs wird zum Schlagwort für die im Buch beschriebene Ordnung des Königreiches. „Häresie“ und „Friedbruch“ sind aus dieser Perspektive zwei Seiten derselben Medaille; sie wurden von Königtum und Kirche gemeinsam bekämpft. Gui Foucois, der während der Albigenserkriege im französischen Süden aufwuchs und nach Studien in Paris als verheirateter Mann zunächst für den Königsbruder Alfons von Poitiers sowie Ludwig IX. arbeitete, bevor er als Witwer zum Bischof von Le Puy und zum Erzbischof von Narbonne aufstieg, illustriert die Verflechtung geistlicher und weltlicher Tätigkeit im Dienste des *negotium pacis et fidei* eindrucksvoll. Der zweite Großteil richtet den Blick v. a. auf das Königtum. Wo die bisherige Forschung den Aufbau von Staatlichkeit gesehen und nach Abgrenzungsbestrebungen gegenüber der Kirche gesucht habe, sei vielmehr das Bemühen um Kooperation und Zusammenwirken zu beobachten. So sei es beispielsweise bei der Entstehung des königlichen Obergerichts, des Parlement, nicht darum gegangen, die legislative und jurisdiktionelle Souveränität des Königtums zu begründen und gegenüber der Kirche abzusichern; vielmehr hätten die Entscheidungen des Parlements auch bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten dazu gedient, konkrete Konflikte beizulegen und christliche Eintracht wiederherzustellen. Überhaupt habe statutarische Gesetzgebung den Ausnahmefall dargestellt; die abstrakte Bestimmung von Rechten und Pflichten – wie sie die moderne Gesellschaft auszeichne – entspreche nicht dem ma. Rechtsverständnis. Der dritte Großteil fokussiert auf die päpstliche Vollgewalt und deren konkreten Anteil an der Regierung Frankreichs. Ebenso wenig wie das Verhältnis von König und Baronen sei im 13. Jh. das Verhältnis von Papst und Kardinälen juristisch definiert gewesen; als Bestandteile des päpstlichen Leibes hätten die Kardinäle vielmehr an dessen apostolischer Vollgewalt partizipiert. Als Glieder des Papstes hätten insbesondere die Kardinallegaten der 1260er Jahre buchstäblich gemeinsam mit dem König über die „spiritual and temporal society that was the kingdom“ geherrscht (S. 314). Der letzte, vierte Großteil umfasst eine ‘historische’ Lektüre der Überlegungen des Aquinaten zum Verhältnis von Altem und Neuem Gesetz. Wie die gefallene Menschheit durch das offenbarte Gesetz in verschiedenen Schritten zum Stand der Gnade zurückgeführt werden solle, wodurch das Gesetz seinen Zwangscharakter verliere, so sei das Frankreich des 13. Jh. „in the ideal, a society at peace, governed through the New Law“ (S. 419) gewesen, in der Gewalt nur eine gewissermaßen nachrangige Bedeutung besessen hätte – anders als in der Moderne, die gesellschaftliche Ordnung in Anlehnung an Hobbes letztlich nur als erzwungene Ruhigstellung des Kriegs aller gegen alle begreifen könne. Auf der Grundlage von Zeugnissen v. a. aus dem Umkreis seiner beiden Protagonisten Gui Foucois und Ludwig IX. legt J. eine konsistente Beschreibung des französischen Königreichs und seiner Herrschaftsordnung vor, die konsequent auf modernisierungstheoretische Vorannahmen verzichtet. Dass man Ludwig IX. und seinen Mitarbeitern z. B. nicht die Absicht unterstellen darf, einen modernen, souveränen Staat aufzubauen, ist absolut überzeugend. Gleichwohl – und das muss in aller Deutlichkeit gesagt werden – handelt es sich bei